

In bezug auf die Rechtssituation ging es im zweiten Abschnitt um zwei Schwerpunkte: um die Aufhebung des »Judeneids« und um die Streichung der im Gesetz von 1838 enthaltenen Einschränkungen. Die seit 1830 gültige Formel für den Untertanen- und Bürgereid sowie den Zivilrechtseid seitens der Juden enthielt eine Reihe entehrender, menschenunwürdiger Festlegungen.<sup>17)</sup> Erst nach energischen Protesten des Vorstandes und des Oberrabbiners wurde 1839 für die Juden eine dem üblichen Bürgereid analoge Form festgelegt<sup>18)</sup>, der zivilrechtliche Eid wurde durch Landtagsbeschluß 1840 verändert, aber noch immer keine gerichtsrechtliche Gleichstellung mit den christlichen Einwohnern Sachsens verfügt.<sup>19)</sup>

Zum zweiten Schwerpunkt petitionierte am 4. 1. 1843 der Vorstand an die II. Kammer<sup>20)</sup> mit den nachdrücklichen Bitten um:

1. Gewährung der bürgerlichen Ehrenrechte bei gleichen Pflichten,
2. Erlaubnis des zünftigen Klein- und Ausschnitt Handels,
3. Aufhebung des Numerus clausus im Meisterrecht,
4. Streichung der Handelsbeschränkungen für jüdische Meister,
5. Streichung der Festlegung, daß jüdische Meister nur jüdische Lehrlinge ausbilden dürfen und
6. Gestattung des unbegrenzten Grundstückerwerbs und -verkaufs.

Im Landtag dominierte die Grundhaltung, wie der Abgeordnete Dr. von Mayer resümierte: »Wir wollen nicht!« Im Ergebnis der Abstimmung wurden den Juden lediglich die bürgerlichen Ehrenrechte und der Besitz eines zusätzlichen Gartengrundstücks gewährt, die gewerblichen Beschränkungen blieben bestehen.<sup>21)</sup>

Auch in Sachsen bedurfte es erst der Ereignisse von 1848/49, um in bezug auf die Emanzipation eines Teils seiner Einwohner und die Gleichberechtigung deren Religion die Stagnation zu überwinden.

Der nach neuem Wahlgesetz gebildete Landtag verabschiedete im Frühjahr 1849 die »Verordnung, die Publication des Reichsgesetzes über die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend«<sup>22)</sup>, in der verfassungsändernd die von der Frankfurter Nationalversammlung am 27. 12. 1848 verkündeten Grundrechte ohne Einschränkungen für Sachsen angenommen wurden. Die gemeinsame Ausführungsverordnung der sächsischen Ministerien für Justiz, des Innern und des Krieges vom 20. 4. 1849 bestätigte im Punkte VI: »Durch § 16 der Grundrechte ... ist die völlige Gleichstellung der Sächsischen Juden mit den Christen hinsichtlich des Genusses bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte ausgesprochen und alle entgegenstehenden Rechte sind aufgehoben ...«<sup>23)</sup>

Nach der Auseinandersetzung im Maiaufstand 1849 um die Annahme der Frankfurter Verfassung war dieser Erfolg in der Ära Beust erneut in Frage gestellt. Mit Blick auf die reale Situation beschloß jedoch der Landtag 1851 unter Druck der Regierung: »... Hinsichtlich der Verhältnisse derjenigen Juden, welche sächsische Unterthanen sind, bewendet es zur Zeit ... bis zu einer allgemein gesetzlichen Regullirung der Verhältnisse derselben, bei dem, was in der Ausführungsverordnung ... geordnet und verfügt worden ist.«<sup>24)</sup>

Die dritte Phase bis 1871 sicherte die Emanzipation der sächsischen Juden auf Verfassungsbasis als Voraussetzung für weitere gesetzliche und praktische Schritte und erreichte die Gründung weiterer jüdischer Gemeinden in Sachsen. Der Konstituierungsprozeß der Dresdner Gemeinde erlangte seinen Höhepunkt.